

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Medical Secretary and Assistant
Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Medizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten empfangen und betreuen Patientinnen und Patienten, erfassen und dokumentieren alle nötigen Informationen und leiten sie weiter. Mit den Patientinnen und Patienten sowie den externen Partnerinnen und Partnern verständigen sie sich in angemessener Weise sowohl in der lokalen Landessprache als auch in mindestens einer Fremdsprache.

Zur Unterstützung und Entlastung der Ärztin oder des Arztes führen sie unter ärztlicher Verantwortung selbstständig diagnostische und therapeutische Arbeiten und Prozesse durch. Dazu verfügen sie über ein angemessenes Wissen in Medizin und Naturwissenschaften.

Desweiteren stellen sie das Funktionieren der Praxis und die Kommunikation gegen aussen sicher. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, beherrschen sie die betrieblichen Prozesse in den Bereichen Administration, Korrespondenz und Organisation.

In den Bereichen Hygiene, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz arbeiten sie gemäss den gesetzlichen Vorgaben und betrieblichen Standards.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Arbeitsort der medizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten sind Arztpraxen, Ambulatorien, Notfallhausarztpraxen in Spitälern und dergleichen.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li

Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 4



- Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 4

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 28. August 2018 über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent mit Fähigkeitszeugnis (FZ)
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Medizinischen Praxisassistentin / Medizinischen Praxisassistent dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 3.25 Tag(en)/Woche.

- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1.75 Tag(en)/Woche; total 1620 Lektionen.

- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 38 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 5 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 5.5-6 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule .

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.



Nationale Referenzstelle:

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

